

1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und
Obdachlose
der Stadt Sprockhövel vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S.444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) -in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (4) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 351,00 EUR

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckt, nachstehend aufgeführt, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzungen

1. 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Sprockhövel
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Stadt Sprockhövel
5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 25. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 13.12.2024
Die Bürgermeisterin


Noll